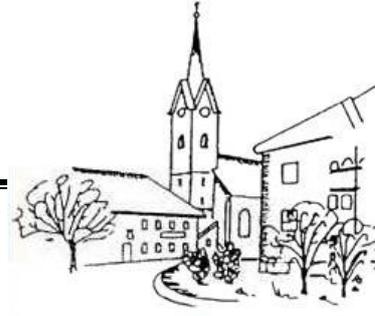




Gemeindeamt Gschwandt
Telefon: 07612 626 15-0
Telefax: 07612 626 15-32
E-Mail: gemeinde@gschwandt.ooe.gv.at
Internet: www.gschwandt.at



Zugestellt durch
Österreichische Post
„Amtliche Mitteilung“
An einen Haushalt in der
Gemeinde Gschwandt

GEMEINDE-NACHRICHTEN

Nr. 10/2022

Gschwandt, 16.12.2022

ALTSTOFFSAMMELZENTREN - ÖFFNUNGSZEITEN WÄHREND DER FEIERTAGE

Am 24.12. und 31.12.2022 sind alle Altstoffsammelzentren geschlossen! An den übrigen Tagen können die Altstoffe zu den gewohnten Öffnungszeiten entsorgt werden. Im ASZ Kirchham ist zusätzlich am Donnerstag, 05.01.2023, von 13:00 bis 17:00 Uhr geöffnet!

ABFALLENTSORGUNG

Die Entsorgungsunternehmen weisen darauf hin, dass die Abfallbehälter an den jeweiligen Terminen bis spätestens 06:00 Uhr zur öffentlichen Straßengrundgrenze gestellt werden müssen.

WINTERDIENST

Die Gemeinde Gschwandt weist abermals ausdrücklich auf die gesetzlichen Anrainerverpflichtungen, insbesondere auf § 93 Straßenverkehrsordnung 1960, hin:

§ 93 StVO 1960 lautet:

„(1) Die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten, ausgenommen die Eigentümer von unverbauten land- und forstwirtschaftlich genutzten Liegenschaften, haben dafür zu sorgen, dass die entlang der Liegenschaft in einer Entfernung von nicht mehr als 3 m vorhandenen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege einschließlich der in ihrem Zuge befindlichen Stiegenanlagen entlang der ganzen Liegenschaft in der Zeit von **06:00 bis 22:00 Uhr** von Schnee und Verunreinigungen gesäubert sowie bei Schnee und Glätteis bestreut sind. Ist ein Gehsteig (Gehweg) nicht vorhanden, so ist der Straßenrand in einer Breite von 1 m zu säubern und zu bestreuen. Die gleiche Verpflichtung trifft Eigentümer von Verkaufshütten.

(1a) In einer Fußgängerzone oder Wohnstraße ohne Gehsteige gilt die Verpflichtung nach Abs. 1 für einen 1 m breiten Streifen entlang der Häuserfronten.

(2) Die in Abs. 1 genannten Personen haben ferner dafür zu sorgen, dass Schneeweichen oder

Eisbildungen von den Dächern ihrer an der Straße gelegenen Gebäude bzw. Verkaufshütten entfernt werden. [...]

(6) Zum Ablagern von Schnee aus Häusern oder Grundstücken auf die Straße ist eine Bewilligung der Behörde erforderlich. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt.“

Im Zuge der Durchführung des Winterdienstes auf öffentlichen Verkehrsflächen kann es aus arbeits-technischen Gründen vorkommen, dass die Straßenverwaltung Flächen räumt und streut, hinsichtlich derer die Anrainer/Grundeigentümer im Sinne der vorstehend genannten bzw. anderer gesetzlicher Bestimmungen selbst zur Räumung und Streuung verpflichtet sind.

Die Gemeinde Gschwandt hält ausdrücklich nochmals fest, dass

- es sich dabei um eine (zufällige) **unverbindliche Arbeitsleistung** der Gemeinde Gschwandt handelt, aus der **kein Rechtsanspruch** abgeleitet werden kann;
- die **gesetzliche Verpflichtung** sowie die damit verbundene **zivilrechtliche Haftung** für die zeitgerechte und ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten in jedem Fall beim verpflichteten **Anrainer bzw. Grundeigentümer** verbleibt;
- eine Übernahme dieser Räum- und Streupflicht durch **stillschweigende Übung** im Sinne des § 863 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) hiermit **ausdrücklich ausgeschlossen** wird.

Die Gemeinde Gschwandt ersucht um Kenntnisnahme und hofft, dass durch ein gutes Zusammenwirken der kommunalen Einrichtungen und des privaten Verantwortungsbewusstseins auch im kommenden Winter wieder eine sichere und gefahrlose Benützung der Gehsteige, Gehwege und öffentlichen Straßen im Gemeindegebiet möglich ist. In diesem Zusammenhang wird außerdem darum gebeten, Hecken und Bäume, die in die Bereiche der Gehwege wachsen, so weit zurückzuschneiden, dass eine Räumung gefahr- und problemlos möglich ist.

Aus Erfahrungen der vergangenen Jahre muss auch immer wieder festgestellt werden, dass durch abgestellte Fahrzeuge in Siedlungsstraßen etc. nur eine sehr erschwerte bzw. teilweise keine Schneeräumung und Streuung möglich ist.

Die Gemeinde ersucht die Fahrzeugbesitzer bereits jetzt, nach entsprechenden Abstellflächen neben den öffentlichen Straßen Ausschau zu halten und vorzuzusorgen. Straßenzüge mit den aufgezeigten Behinderungen werden künftig vom Winterdienst ausgeschlossen, da die Gefahr von Beschädigungen durch Räumfahrzeuge nicht in Kauf genommen werden kann.

Die Straßenverkehrsordnung 1960 definiert klar, dass das Parken auf Fahrbahnen mit Gegenverkehr, wenn nicht mindestens zwei Fahrstreifen für den fließenden Verkehr frei bleiben, verboten ist. Nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH ist die **Breite eines Fahrstreifens mit 2,60 m** anzunehmen.

Demnach darf **auf Fahrbahnen mit Gegenverkehr** nur dann geparkt werden, wenn für den fließenden Verkehr eine Fahrbahnbreite von mindestens **5,20 m** frei bleibt. In **Einbahnstraßen** ist eine Fahrbahnbreite von mindestens **2,60 m** freizulassen.

Streusplitt kann wie bisher kostenlos zu folgenden Zeiten im Gemeindebauhof (Bauhofstraße 2) abgeholt werden:
Mo – Do 07:00 – 16:00 Uhr und Fr 07:00 – 12:00 Uhr

**BÜRGERMEISTER-INFORMATION ÜBER DIE
GEMEINDERATSSITZUNG AM 15.12.2022**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 15.12.2022 unter anderem folgende Beschlüsse gefasst:

Nachtragsvoranschlag 2022

Nachdem im Voranschlag 2022, der im Dezember 2021 beschlossen wurde, nur mit einem positiven Saldo in Höhe von € 15.000,00 im Finanzierungshaushalt gerechnet wurde, kann im Nachtragsvoranschlag 2022 bei Einzahlungen in Höhe von € 6.462.400,00 und Auszahlungen von € 6.102.400,00 mit einem Überschuss von € 360.000,00 gerechnet werden, der der Haushaltsausgleichsrücklage zugeführt wird.

Voranschlag 2023

Das Budget sieht im Finanzierungshaushalt (Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit) Einzahlungen in Höhe von € 6.588.200,00 und Auszahlungen von € 6.498.200,00 und somit einen positiven Saldo von € 90.000,00 vor. Mit Jahresende 2023 wird mit einem Stand an Schulden in Höhe von € 1.065.300,00 und an Rücklagen im Ausmaß von € 1.714.400,00 gerechnet.

Folgende Investitionen sind 2023 vorgesehen:

| Projektname | Betrag in € |
|--|-------------|
| Errichtung einer Reithalle (Beitragsleistung der Gemeinde) | 115.600,00 |
| Ankauf Kommunaltraktor | 128.500,00 |
| Errichtung Dienstleistungszentrum | 40.000,00 |
| Bewegungsplätze Gschwandt | 8.000,00 |
| Eisenbahnkreuzung Unterm Wald | 92.400,00 |
| Park&Ride-Anlage Hillingstraße | 23.000,00 |
| Kindergarten Erweiterung | 20.000,00 |
| Löschwasserbehälter (Flachberg) | 74.000,00 |
| Errichtung Photovoltaikanlagen | 150.000,00 |
| Geh- und Radweg Guselhub | 20.000,00 |
| Radweg Vorchdorf - Gmunden | 66.600,00 |
| Straßenbau 2018 - 2024 | 115.000,00 |
| Güterweg Grund - Generalsanierung | 85.800,00 |
| Errichtung Retentionsbecken | 50.000,00 |
| Wasser-Hochbehälter Blasl (Beteiligung am Projekt St. Konrad) | 40.000,00 |
| WL-Erneuerung Schrattenau (Beteiligung am Projekt Scharnstein/St. Konrad) | 85.000,00 |
| WL-Erneuerung Unterdorf/Maierhof | 110.000,00 |
| Kanalbau BA 11 (Waldbach/Unterdorf) | 362.000,00 |
| Feuerwehrhaus (PV-Anlage – Pufferspeicher) | 25.000,00 |
| Feuerwehr – Einsatz-/Dienstbekleidung | 20.900,00 |
| Straßenbeleuchtung | 20.000,00 |

Abgaben- und Entgeltänderungen

In dieser Sitzung wurde auch beschlossen, folgende Abgaben bzw. Entgelte mit Wirksamkeit ab 01.01.2023 anzupassen (in Klammer ist die jeweilige Erhöhung gegenüber dem Vorjahr angegeben!):

| Abgaben/Entgelte | Betrag in € |
|--|-------------|
| Abfallabfuhrgebühr je Behälter und Vierteljahr (jeweils inkl. 10 % USt.) | |
| 60 Liter (+ 5,00 %) | 30,89 |
| 60 Liter inkl. Miete (+ 5,03 %) | 31,92 |
| 90 Liter (+ 5,00 %) | 44,97 |
| 90 Liter inkl. Miete (+ 4,98 %) | 45,94 |
| 120 Liter inkl. Miete (+ 4,99 %) | 60,20 |
| 240 Liter inkl. Miete (+ 5,00 %) | 118,40 |
| 800 Liter (+ 5,01 %) | 366,87 |
| 800 Liter inkl. Miete (+ 5,00 %) | 394,97 |
| 1.100 Liter (+ 5,00 %) | 500,07 |
| 1.100 Liter inkl. Miete (+ 5,00 %) | 528,06 |
| Friedhofsgebühr jährlich (+ 2,40 %) | 21,30 |
| Wasserzählermiete jährlich inkl. 10 % USt. (+ 6,25 %) | 22,44 |
| Essen auf Rädern pro Portion (inkl. USt.) | |
| Kostenbeitrag (+ 1,17 %) | 9,52 |
| Ausgleichszulagenbezieher (+ 0,95 %) | 8,14 |
| Hundeabgabe jährlich (+ 7,41 %) | 58,00 |

Die Wasser- und Kanal**anschluss**gebühren (ca. + 9,4 % - Vorgabe durch Land Oö.) bzw. die Grab- und Urnenplatzgebühren (ca. + 2,0 %) werden ebenfalls erhöht. Die Wasser- und Kanal**benützung**sgebühren werden weiterhin mit den Tarifen 2022 verrechnet.

Sommerferienbetreuung 2023

Es wurde einstimmig beschlossen, den Auftrag zur Durchführung der Sommerferienbetreuung 2023 für Kindergartenkinder (ab dem vollendeten 3. Lebensjahr) und VolksschülerInnen wieder an das Unternehmen Oö. Hilfswerk GmbH, 4020 Linz, zu vergeben. Gleichzeitig wurden auch die Durchführungsbestimmungen beschlossen. Die Betreuung wird von Montag, 31.07.2023, bis Freitag, 25.08.2023, angeboten werden. Die Anmeldeformulare werden nach den Weihnachtsferien über die Volksschule bzw. den Pfarrcaritas-Kindergarten Gschwandt verteilt werden.

GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNGEN

In letzter Zeit beschweren sich immer wieder GemeindebürgerInnen im Gemeindeamt über Verkehrsteilnehmer, die mit ihren Kraftfahrzeugen die vorgeschriebenen Geschwindigkeitsbeschränkungen (vor allem im Ortsgebiet bzw. in "30er-Zonen") nicht beachten. Wir ersuchen daher alle Kfz-Lenker eindringlich, die verordneten Beschränkungen im Sinne der Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer (insbesondere unserer Kinder!) unbedingt einzuhalten.

KINDER-SCHIKURS

Der Familienausschuss der Gemeinde Gschwandt organisiert in Zusammenarbeit mit der Schischule Grünau für Kinder ab dem Volksschulalter einen zweitägigen Schikurs am **Kasberg**.

Termin: **Samstag, 28.01., und Sonntag, 29.01.2023**

Anmeldungen sind ab Montag, 09.01.2023, ausschließlich im Gemeindeamt möglich.

Das Anmeldeformular wird nach den Weihnachtsferien in der Volksschule Gschwandt ausgegeben bzw. auf unserer Homepage www.gschwandt.at zum Download verfügbar sein.

FAMILIENSCHIFAHRT - TERMINANKÜNDIGUNG

Der Familienausschuss der Gemeinde Gschwandt organisiert in den Semesterferien wieder einen Familienschitag.

Termin: **Freitag, 24.02.2023 – Skigebiet Tauplitz**

Nähere Details werden in den nächsten GemeindepNachrichten bekannt gegeben.

MELDEPFLICHTEN FÜR HUNDEHALTERINNEN UND HUNDEHALTER - ÄNDERUNG

Mit 01.09.2022 trat die vom Oö. Landtag einstimmig beschlossene Oö. Hundehaltegesetz-Novelle 2022 in Kraft. Schon bisher musste jeder mehr als 12 Wochen alte Hund bei der Hauptwohnsitzgemeinde binnen drei Tagen schriftlich angemeldet werden. Dabei müssen auch der erforderliche Sachkundenachweis, eine Registrierungsbestätigung aus der Heimtierdatenbank sowie ein Nachweis, dass für den Hund eine Haftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von € 725.000,00 vorgelegt werden.

Für Hundehalterinnen und Hundehalter ist neu, dass seit 01.09.2022 zusätzlich auch Änderungen oder ein Wechsel bei der Hundehaftpflichtversicherung der Gemeinde bekannt gegeben werden müssen. Gemeinden haben außerdem das Recht, von sich aus aktiv das Vorhandensein einer ausreichenden Hundehaftpflichtversicherung nachzuprüfen. Diese Überprüfung können die Gemeinden wahlweise bei der Hundehalterin/beim Hundehalter oder beim Versicherungsunternehmen vornehmen. Diese Gesetzesanpassung dient der Verbesserung des Opferschutzes. Es wird damit sichergestellt, dass keine Versicherungslücken entstehen und jeder gemeldete Hund in Oberösterreich im Schadensfall ausreichend hoch versichert ist.

FEUERWERK

Wir rufen in Erinnerung, dass das **Abschießen von Feuerwerken im Ortsgebiet** gemäß § 38 Abs. 1 PyroTG generell und somit auch zu Silvester **verboten** ist.

Auch im Sinne des Klimaschutzes – Feuerwerke erzeugen eine enorme Feinstaubbelastung und durch Feuerwerke werden große Mengen an Schwermetallpartikel, wie Strontium, Arsen, Blei oder Cäsium, freigesetzt – und nicht zuletzt, um den Lärm und damit verbundenen Stress für viele Menschen und v.a. Tiere zu reduzieren, sollte vom Zünden eines Feuerwerkes abgesehen werden.

Feuerwerk - ENTSORGUNG:

Abgebrannte Feuerwerkskörper und -batterien gehören ausschließlich in die RESTABFALLTonne. Diese können weder in den Altstoffsammelzentren noch über die Rote Tonne (Papierabfallbehälter) entsorgt werden.

- Pyrotechnische Gegenstände nach Gebrauch vollständig abkühlen lassen, bevor sie in den Restabfall eingeworfen werden, um der Gefahr einer erneuten Entzündung vorzubeugen.
- Bei subjektivem Gefährdungspotential kann ein Blindgänger in Wasser getaucht und abgekühlt werden. Aber Achtung: Dies darf ausschließlich im Freien erfolgen!

EINSCHREIBUNG FÜR DEN KINDERGARTEN UND DIE KRABELSTUBE DER PFARRCARITAS GSCHWANDT

Die Einschreibetage für das kommende Kindergarten- und Krabbelstubenjahr:

Di., 17.01., Mi., 18.01. und Do., 19.01.2023
jeweils 14:00 -16:30 Uhr,
im Kindergarten Gschwandt, Alt-Gschwandt 2

Die Eltern werden gebeten, ein internetfähiges Gerät mitzunehmen.

Die Zuweisung der Plätze erfolgt nicht nach dem zeitlichen Eintreffen der Eltern bei der Einschreibung.

PFARRCARITAS-KINDERGARTEN STELLENAUSSCHREIBUNG REINIGUNGSKRAFT

Die Pfarrcaritas Gschwandt sucht DRINGEND eine **Reinigungskraft** für den Pfarrcaritas-Kindergarten/-Krabbelstube Gschwandt: 17 Std./Woche, 5 Tage. Ihre schriftliche Bewerbung schicken Sie bitte mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse...) an: Pfarrcaritas-Kindergarten Gschwandt, Alt-Gschwandt 2, 4816 Gschwandt.

CHRISTBAUM-ENTSORGUNG

Christbäume, dürfen **nicht** über die Biotonne entsorgt werden, egal ob ganz oder zerkleinert. Wie auch holziger Strauchschnitt müssen diese vor der Kompostierung geschreddert werden. Aus diesem Grund müssen die Christbäume getrennt gesammelt werden. Die Christbäume können (bitte von jeglichem Schmuck und Lametta befreit!) an den folgenden, gekennzeichneten Sammelstellen bis spätestens Samstag, 21.01.2023, deponiert werden:

- * Korngold-Straße – gegenüber Retentionsbecken
- * Schulleiten – Wiese neben Kfz Littringer
- * Feldweg – Ende der Straße / Neuwirth
- * Hillingstraße – Retentionsbecken
- * Waldbach – Kirchmeyr
- * Gartenstraße – Wiese Pabst-Spiessberger
- * Oberndorf – Wiese Steinhäusler



MELDUNG / ANZEIGE VON GEPLANTEN VERANSTALTUNGEN IN GSCHWANDT

Da in der letzten Zeit einige Meldungen bzw. Anzeigen von geplanten **öffentlichen** Veranstaltungen nicht zeitgerecht beim Gemeindeamt eingebracht wurden, erlauben wir uns, auf Folgendes hinzuweisen:

Nach den Bestimmungen des Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetzes haben Veranstalter die Durchführung **meldepflichtiger** Veranstaltungen (= Kleinveranstaltungen, zu denen nicht mehr als 300 Personen erwartet werden und bei denen keine Gefährdung oder unzumutbare Beeinträchtigung gemäß § 4 (2) zu erwarten ist) bis spätestens **zwei Wochen** bzw. **anzeigepflichtiger** Veranstaltungen **sechs Wochen** vor deren Beginn dem Gemeindeamt schriftlich zu melden!

Die entsprechenden Formulare finden Sie auf unserer Homepage www.gschwandt.at unter Bürgerservice – Formulare.

Wir ersuchen daher die verantwortlichen Vertreter der Vereine und Körperschaften (in Einzelfällen auch Privatpersonen) höflich, diese Bestimmungen zu beachten!

WEIHNACHTSWÜNSCHE



*Allen Gschwandtnerinnen und Gschwandtnern
wünsche ich namens aller Mitglieder des
Gemeinderates und der Gemeindebediensteten
und im eigenen Namen
ein frohes und gesegnetes Weihnachtsfest
sowie Glück, Erfolg und vor allem Gesundheit
für das Jahr 2023!*

Euer Bürgermeister

Fritz Skindl